



RICHTLINIE

zur Förderung der wirtschaftlich – technischen

Forschung, Technologieentwicklung

und Innovation in Oberösterreich

(FTI-OÖ – Kooperation FFG)

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014 idF VO (EU) 2023/1315, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1.	Präambel.....	5
1.2.	Rechtsgrundlagen.....	5
1.2.1.	Nationale Rechtsgrundlagen.....	5
1.2.2.	Europarechtliche Grundlagen	6
1.3.	Grundsätze der Förderung.....	7
1.4.	Zielsetzungen	8
1.5.	Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden (=Förderungsprogramme)	8
1.5.1.	Mindestinhalt der Dokumente.....	9
1.5.2.	Anwendung von standardisierten Programmdokumentinhalten	9
1.5.3.	Erlass der Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden	9
1.6.	Förderungsinstrumente.....	9
2.	Förderbare Vorhaben, FörderungswerberInnen und Förderungswerber, Förderungsart	10
2.2.	FörderungswerberInnen und Förderungswerber.....	11
2.2.1.	Formelle Voraussetzungen	11
2.2.2.	Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben	12
2.2.3.	Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften.....	12
2.2.4.	Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen und Förderungswerber.....	12
2.2.5.	Solidarhaftung.....	12
2.2.6.	Konsortialvorhaben	12
2.2.7.	Nicht oberösterreichische FörderungswerberInnen und Förderungswerber.....	13
2.3.	Förderungsart.....	13
3.	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität	13
3.1.	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	13
3.2.	Kostenleitfaden.....	13
3.3.	Generelle Regelungen betreffend förderbare Kosten für FuE Vorhaben	14
3.4.	Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen.....	16
3.4.1.	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO).....	16
3.4.2.	Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 c AGVO).....	19
3.4.3.	Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)	20

3.4.4.	Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Art. 26a AGVO)	21
3.4.5.	Förderungen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)	22
3.4.6.	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)	22
3.4.7.	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)	23
3.4.8.	Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO)	23
3.4.9.	Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	24
3.4.10	Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen	25
3.5.	Allgemeine Bestimmungen in Zusammenhang mit der AGVO	25
4.	Ablauf der Förderungsgewährung	26
4.1.	Abwicklungsstelle	26
4.2.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	26
4.3.	Einreichung der Förderungsansuchen	26
4.4.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	27
4.5.	Bewertung und Entscheidung	28
4.5.1.	Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	28
4.5.2.	Vereinfachtes Bewertungsverfahren	29
4.6.	Förderungsverträge	30
4.6.1.	Musterförderungsverträge	30
4.6.2.	Allgemeine Förderungsbedingungen	30
4.7.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	31
4.7.1.	Gesamtfinanzierung der Leistung	31
4.7.2.	Anreizeffekt	31
4.7.3.	Beginn der Leistung	31
4.7.4.	Förderungszeitraum	32
4.7.5.	Aufträge an Dritte	32
5.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	32
5.1.	Kontrolle	32
5.1.1.	Kumulierung und Mehrfachförderung	32
5.1.2.	Berichte	34
5.1.3.	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	35
5.2.	Auszahlung	37
5.3.	Evaluierung	37
5.4.	Verwertung der Forschungsergebnisse	38
6.	Veröffentlichung und Datenschutz	38
6.1.	Veröffentlichung	38
6.2.	Datenschutzbestimmungen	38

7.	Geschlechtssensible Sprache	40
8.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	41
8.1.	Geltungsdauer	41
8.2.	Gerichtsstand	41
	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)	42
	Begriffsbestimmungen und Spezifika für KMU – Beihilfen.....	47
	Weitere Begriffsbestimmungen	48

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Präambel

Als Forschungs- und Wirtschaftsstandort steht Oberösterreich vor enormen Herausforderungen, die sich unmittelbar in Bereichen wie Beschäftigung, Nachhaltigkeit und räumlicher Entwicklung auswirken. Der Wettbewerb intensiviert sich und findet zunehmend auf globalen Märkten statt. Oberösterreichs Wirtschaft mit ihrem hohen Anteil an produzierenden und exportorientierten Unternehmen muss deshalb bestmöglich unterstützt werden, um seinen Wissens- und Innovationsvorsprung nicht nur zu sichern, sondern noch weiter auszubauen. Investitionen in Forschung, Wissenschaft und Bildung sind unumgänglich, um langfristig hochwertige Arbeitsplätze und damit Lebensqualität in der Region zu sichern.

Die Relevanz der Förderung von Wissenschaft, Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation für den Standort Oberösterreich gründet auf die hohe Bedeutung der produzierenden Wirtschaft sowie der industrieorientierten Dienstleistungen für Wachstum, Beschäftigung und Wertschöpfung in Oberösterreich. Im globalen Standortwettbewerb werden Forschung und Innovation in Zukunft noch stärker als bisher für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in hoch entwickelten Regionen, wie z.B. Oberösterreich, an Bedeutung gewinnen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden erlassen oder es wird ein Beschluss auf dieser Richtlinie gefasst, in welchem festgehalten wird, dass bestehende Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden (z.B. bestehende Programmdokumente des Bundes) sinngemäß zu verwenden sind. Förderungen werden ausschließlich auf Basis von gültigen Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden – vorrangig im Wege von Researchcalls - vergeben. Eine Direktvergabe von Förderungen auf Basis dieser Richtlinie ist nicht möglich.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

1.2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Folgende nationale Rechtsgrundlagen gelten in folgender Hierarchiestufen (von der höchsten Hierarchiestufe zur niedrigsten Hierarchiestufe) subsidiär zur gegenständlichen Richtlinie:

- Erlassene Ausschreibungsleitfäden bzw. Programmdokumente auf Basis der gegenständlichen Richtlinie bzw. Ausschreibungsleitfäden bzw. Programmdokumente, die aufgrund eines Beschlusses sinngemäß anzuwenden sind.

- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der für die operative Gestaltung der oberösterreichischen Wirtschaftspolitik zugrundeliegenden Strategischen Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich („#upperVISION2030“) in der aktuellen Fassung.

1.2.2. Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.g.F. (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).¹

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen, und Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln;
 - Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
 - Ausbildungsbeihilfen;
- De-minimis-Beihilfen-Verordnung i.d.g.F.
 - MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28.10.2022²-i.d.g.F.

Eine Förderung, die auf Basis der gegenständliche Richtlinie basiert, kann somit auf Basis der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ i.d.g.F., auf Basis der „De-minimis-Beihilfenverordnung“ i.d.g.F. oder als eine beihilfefreie Förderung (z.B. nichtwirtschaftliche Tätigkeiten) im Sinne des EU-Beihilfenrechts i.d.g.F. gewährt werden.

Gemäß Art. 1 Absatz 2 AGVO gilt diese Richtlinie nicht für

- Beihilfenregelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. EUR übersteigt,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.6.2023.

² ABl. 2022 C 414 vom 28.10.2022.

- c) Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

1.3. Grundsätze der Förderung

- Die geförderten Maßnahmen/Projekte müssen einen erkennbaren Zusammenhang zu den forschungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Oberösterreich aufweisen.
- Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Fördermittel muss gewährleistet sein.
- An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zuständigen Organen erfüllt werden.
- Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projekts muss unter der Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, die eine Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.
- Der tatsächliche Einsatz der Fördermittel im Rahmen der definierten Zielsetzungen richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen des zuständigen Ressorts.
- Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen von Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden auf Basis dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und die Bestimmungen der Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden auf Basis dieser Richtlinie eine solche Vorgehensweise erlauben.
- Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, insbesondere Gehalts- und Lohnvereinbarungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.4. Zielsetzungen

Das primäre Ziel von Förderungsprogrammen auf Basis dieser Richtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Auf- bzw./und Ausbau der wirtschaftsnahen F&E-Tätigkeiten und die Forcierung der Standortentwicklung des Wirtschafts-, Forschungs- und Wissenschaftsstandortes in Oberösterreich unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der „Strategischen Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030“ in der aktuell geltenden Fassung.

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden festzulegen und zu veröffentlichen sind. Hierfür können auch Programmdokumente anderer Förderungsgeber (z.B. Bund) genutzt werden.

Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungsprogramme zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen des Landes Oberösterreich auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, auch in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen ab.

Für diese Richtlinie sind dies insbesondere die Stärkung der Kooperationsstrukturen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch

- Ausbau der langfristigen Kooperationsbasis für Wissenschaft und Wirtschaft,
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Forschungs- und Innovationsstrukturen im Bereich der angewandten Forschung,
- Verbesserung des Technologie- und Know-How-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft über Kooperationen und Spin-offs.

1.5. Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden (=Förderungsprogramme)

Die FFG erstellt in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich für jedes spezifische Programm ein Programmdokument bzw. einen Ausschreibungsleitfaden, sofern dieser Aufwand (Erstellung des Förderungsprogrammes inkl. Abwicklung des Förderungsprogrammes) in einem angemessenen Verhältnis zu dem budgetären Umfang der Maßnahme steht. Bestehende Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden (=Förderungsprogramme) einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder anderer Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle können sinngemäß verwendet werden.

1.5.1. Mindestinhalt der Dokumente

Die Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Programms bzw. der Ausschreibung;
- Laufzeit des Programms bzw. der Ausschreibung;
- Art der förderbaren Vorhaben;
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten;
- Allfällige Beschränkung des Kreises möglicher Förderwerberinnen und Förderwerber;
- Konkretisierung des Verfahrens, insbesondere die Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens;
- Festlegung der Projektlaufzeit;
- EU-Rechtsgrundlage bzw. Mitteilung über eine beihilfefreie Förderung.

1.5.2. Anwendung von standardisierten Programmdokumentinhalten

Die Angaben zu den einzelnen Punkten in den Dokumenten bzw. Leitfäden gem. 1.5.1. können im Sinne einer Vereinheitlichung der Prozesse durch Verweise auf die zur Anwendung kommenden standardisierten Förderungsinstrumente der FFG (siehe 1.6.) oder andere Dokumente, die standardisierte Vorgaben enthalten, ersetzt werden. Der konkrete Regelungsgehalt des Dokuments muss aber durch diese Verweise in klarer, konsistenter und leicht nachvollziehbarer Weise festgelegt sein.

1.5.3. Erlass der Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden

Die schriftliche Genehmigung von Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden, die von der FFG im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich zu erstellen sind, obliegt ausschließlich der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung. Es können mit schriftlicher Genehmigung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung auch bestehende Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder anderer Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle sinngemäß verwendet werden.

1.6. Förderungsinstrumente

Programme spezifizieren die materiellen Förderungsvoraussetzungen, Instrumente der FFG legen die formellen Rahmenbedingungen und konkreten Umsetzungsschritte fest. Zur transparenten und einheitlichen Vergabe von Förderungen sind die standardisierten Förderungs-

instrumente der FFG einzusetzen, welche die förderbaren Vorhaben im Detail spezifizieren und die die Prozessstandards der Abwicklungsstelle beschreiben. Zu den Förderungsinstrumenten sind von der FFG Leitfäden zu erstellen und mit dem Land Oberösterreich abzustimmen – wenn nicht bereits standardisierte Instrumente abgestimmt mit der zuständigen Bundesministerin oder dem Bundesminister vorliegen - , in denen die Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt werden.

Falls standardisierte Förderungsinstrumente zur Verfügung stehen sind diese grundsätzlich zur Umsetzung der jeweiligen Programmziele im Rahmen von Ausschreibungen zu nutzen.

2. Förderbare Vorhaben, FörderungswerberInnen und Förderungswerber, Förderungsart

2.1. Förderbare Vorhaben³:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ sowie Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen ergänzt werden (Art. 25 AGVO);
- Kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 c AGVO);
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien (Art. 26 AGVO);
- Investitionen für Versuchs- und Erprobungsinfrastrukturen (Art. 26 a AGVO);
- Investition und Betrieb von Innovationsclustern (Art. 27 AGVO);
- Innovationsvorhaben von KMU z.B. IPR-Sicherung, Abordnung hochqualifizierten Personals an KMU, Innovationsberatungsdienste für KMU (Art. 28 AGVO);
- Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO);
- Ausbildungsmaßnahmen (Art. 31 AGVO);
- Technologietransfer (Art. 18 AGVO);
- Maßnahmen zur Umsetzung von innovativen Vorhaben von KMUs (Art. 17 AGVO).

³Siehe Definitionen unter 9.1. im Anhang.

2.2. FörderungswerberInnen und Förderungswerber

2.2.1. Formelle Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der oberösterreichischen Landesverwaltung stehende oberösterreichische natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, deren Vorhaben einen eindeutigen Projektbezug zur Stärkung des Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandortes haben.

Ein Unternehmen/eine Organisation, das/die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen/die Organisation die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegeln, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Beihilfeempfangenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei Konsortialvorhaben können auch Förderungwerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern mindestens ein Konsortialpartner eine Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partner für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit grundsätzlich nicht antragslegitimiert.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzung berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen und eine positive Förderungsentscheidung durch das Land Oberösterreich notwendig.

2.2.2. Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben

Neben den Förderungswerberinnen und -werbern im engeren Sinn, die im zu fördernden Vorhaben als Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen i.S.d. 2.3. auftreten, können, wenn es für das geförderte Vorhaben zweckmäßig ist und dies im Förderungsantrag entsprechend begründet wurde, weitere Personen bzw. Einrichtungen in das Vorhaben als "sonstige Beteiligte"⁴ eingebunden werden. Diese erhalten keine Zuschüsse, sind jedoch in den Förderungsverträgen insofern zu berücksichtigen als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren sind.

2.2.3. Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften

Darüber hinaus besteht im durch den Förderungsvertrag definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich als "sonstige Beteiligte" i.S.d. Punkte 2.2.2. in den Förderungsvertrag einzubinden.

2.2.4. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderungsinstrumenten bzw. Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

2.2.5. Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte⁵ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 2.2.6. Konsortialvorhaben)

2.2.6. Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

⁴ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Landesverwaltung.

⁵ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

2.2.7. Nicht oberösterreichische FörderungswerberInnen und Förderungswerber

Nicht-oberösterreichische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung in den Programmen (1.5.) bzw. Instrumenten (1.6.) ist möglich.

In den Programmen bzw. den spezifischen Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für Beteiligte aus anderen Bundesländern Österreichs und auch für ausländische Beteiligte (2.2.2) vorgesehen werden.

2.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren⁶ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 Z.3 FTFG).

3. Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für Beihilfen und Förderungen, deren maximale Förderungshöhe in Instrumentenleitfäden oder anderen Dokumenten festgehalten wird. Für Beihilfen auf Basis der AGVO liegen die Förderungshöhen jedenfalls unter den in 3.4. angeführten Anmeldeschwellenwerten gemäß AGVO.

3.1. Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind, sofern nichts anderes in den programmspezifischen Sonderbestimmungen des Förderungsvertrages geregelt ist.

3.2. Kostenleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen erstellt und den Förderungsnehmerinnen

⁶ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 5.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt. Alternativ sind förderbare und nicht-förderbare Kosten in den einzelnen Programmdokumenten und/oder sonstigen Leitfäden festzulegen. Der Kostenleitfaden der FFG für die Bundesförderungsprogramme wird auch für diese Richtlinie genutzt.

3.3. Generelle Regelungen betreffend förderbare Kosten für FuE Vorhaben

- **Personalkosten** (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird). Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. In Ausnahmefällen können bei Personalkosten ohne Gehaltsnachweis auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze bis zur Höhe des aktuell gültigen Satzes für die Forschungsprämie herangezogen werden, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderbar. Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

- **Reisekosten:** Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.
- **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁷,** sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- **Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.**
- **Kostenpauschalen bei EU – kofinanzierten Förderungen:** In den nationalen Förderfähigkeitsregeln oder in Sonderrichtlinien, im Rahmen derer Förderungen aus EU – Mitteln einschließlich des Anteils der nationalen Kofinanzierung gewährt werden, kann eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, oder Pauschalsätzen, oder als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten; Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Istkostenbasis einzelner Förderungsnehmergruppen festgesetzt werden; Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis der Gemeinkosten nicht mehr erforderlich.

⁷ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

3.4. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen, deren EU-Rechtsgrundlage die AGVO ist.

3.4.1. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)

- **Anmeldeschwellenwerte der F&E-Kategorien:**

- 1. Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:**

55 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen);

- 2. Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:**

35 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);

- 3. Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:**

25 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);

- 4. bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden, werden die unter den Ziffern 1) bis 3) genannten Beträge verdoppelt;**

5. Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten: 8,25 Mio. EUR pro Studie;

- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - Förderbare Kosten der Grundlagenforschung: max. 100%;
 - Förderbare Kosten der industriellen Forschung: max. 50%;
 - Förderbare Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%;
 - Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50%.

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit den Buchstaben a bis d auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) Um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
 - Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizen-

zen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

- Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt.
- c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
 - eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
 - mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Die Förderungsintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

3.4.2. Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 c AGVO)

Anmeldeschwellenwert und maximale Förderungsintensität:

Beihilfen für kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen einer institutionellen europäischen Partnerschaft auf der Grundlage des Artikels 185 oder des Artikels 187 AEUV oder im Rahmen einer Kofinanzierungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften für das Programm Horizont Europa durchgeführt werden), die von mindestens drei Mitgliedstaaten oder alternativ von zwei Mitgliedstaaten und mindestens einem assoziierten Staat durchgeführt und die im Anschluss an länderübergreifende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der von unabhängigen Sachverständigen nach den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa erstellten Bewertung und Rangliste ausgewählt werden, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels und des Kapitels I (AGVO) erfüllt sind.

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.

Der Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel darf den Finanzierungssatz, der für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Durchführbarkeitsstudie nach der Auswahl, Erstellung einer Rangliste und Bewertung gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa gilt, nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa.

3.4.3. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO)⁸

- **Anmeldeschwellenwert:** pro Infrastruktur 35 Mio. EUR;
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten.

Förderungen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1 (AGVO) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse und für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der Abwicklungsstelle ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann auf bis zu 60 % angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden.

⁸ Definition und Spezifika siehe Anhang 1.

3.4.4. Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Art. 26a AGVO)

- **Anmeldeschwellenwert pro Infrastruktur 25 Mio. EUR;**

Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels und des Kapitels I (AGVO) erfüllt sind.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder, sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu dem Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

- Die förderbaren Kosten sind Kosten in Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- **Maximale Förderungsintensität:** 25 % der förderbaren Kosten.

Die Förderungsintensität kann bei großen, mittleren und kleinen Unternehmen gemäß den folgenden Vorgaben auf eine Beihilfemaximalintensität von 40 %, 50 % bzw. 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten angehoben werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um weitere 10 Prozentpunkte bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bereitstellen, oder bei auf Unionsebene bewerteten und ausgewählten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen;
- um weitere 5 Prozentpunkte bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 % der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden

3.4.5. Förderungen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)⁹

- **Anmeldeschwellenwert pro Innovationscluster:** 10 Mio. EUR;
- **Maximale Förderintensität:** Die Förderintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Clusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich angemessenen Gewinn widerspiegeln.

3.4.6. Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

- **Der Anmeldeschwellenwert beträgt 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten.

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Förderungsintensität auf bis zu 100% der förderbaren Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

⁹ Definition und Spezifika siehe Anhang 1.

- **Förderbare Kosten:**
 - a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
 - b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
 - c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

3.4.7. Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)¹⁰

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 12,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% für KMU und 15% für Großunternehmen;

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

3.4.8. Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO)¹¹

- **Anmeldeschwellenwert pro Ausbildungsvorhaben: 3 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - max. 50% für Großunternehmen,
 - max. 60% für mittlere Unternehmen,
 - max. 70% für kleine Unternehmen;

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Die förderbaren Kosten von Ausbildungsmaßnahmen siehe im Anhang.

¹⁰ Definition und Spezifika siehe Anhang 1.

¹¹ Definition und Spezifika siehe Anhang 1.

3.4.9. Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

3.4.9.1. Investitionsförderungen für KMU (Art. 17 AGVO)¹²

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 8,25 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - 20% der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen,
 - 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen.

Die **förderbaren Kosten** von Investitionsförderungen für in oder außerhalb der Union tätige KMU werden im Anhang dargestellt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

3.4.9.2. KMU-Förderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18 AGVO)

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 2,2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten**

Beratungsdienste zur Förderung der Zusammenarbeit sind Beratung, Unterstützung und Ausbildung für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Förderbare Kosten sind die Kosten für Beratungsleistungen¹³ externer Berater.

¹² Definition und Spezifika siehe Anhang 1.

¹³ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

3.4.10 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die oben genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Programmdokumenten oder Ausschreibungsleitfäden herabgesetzt werden. Sofern sich aus dem geförderten Vorhaben unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu der Erbringung eines Eigenanteils zu verpflichten, dies wird durch die vorgegebenen max. Förderungsintensitäten berücksichtigt.

3.5. Allgemeine Bestimmungen in Zusammenhang mit der AGVO

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikel der AGVO sind die allgemeinen Bestimmungen der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen (Sonderregelung: EU-Verordnung 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2017 und EU-Verordnung 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020).
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.
- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.

4. Ablauf der Förderungsgewährung

4.1. Abwicklungsstelle

Die Abwicklungsstelle für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG).

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

1090 Wien, Sensengasse 1, Tel.Nr. 05 77 55-0

Internet: www.ffg.at, E-mail: office@ffg.at

4.2. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

4.3. Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der FFG ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen.

Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

Die Einbringung des Förderungsansuchens muss über eine elektronische Anwendung, die die FFG bereitstellt (eCall der FFG), erfolgen.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die FFG wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen¹⁴,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

4.4. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Für Förderungen, die auf Basis dieser Richtlinie vergeben werden, kann die Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte sowohl im Zuge eines Antragsverfahrens als auch eines Wettbewerbsverfahrens erfolgen. Bei im Antragsverfahren eingereichten Anträge erfolgt in der Regel eine kontinuierliche Begutachtung der Förderungsanträge, die vor allem den bei Innovationen kritischen Zeitaspekt ideal berücksichtigt.

Die von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Ausschreibungsleitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung erfolgt durch die FFG in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich, wobei bestehende Bewertungshandbücher sinngemäß – in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich - ver-

¹⁴ Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124/36) – KMU-Definition.

wendet werden können. Die FFG prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden. Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (gemäß 4.5.) ist in einem Bewertungshandbuch festzulegen bzw. alternativ in einem Programmhandbuch bzw. in einem Ausschreibungsleitfaden festzulegen.

4.5. Bewertung und Entscheidung

4.5.1. Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen und muss diese dem Bewertungsgremium vorlegen.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung – gegebenenfalls gereiht - samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen an das Land Oberösterreich abzugeben.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien – in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich – herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien grundsätzlich dem Land Oberösterreich. Das Land Oberösterreich kann die Einrichtung des Bewertungsgremiums jedoch an die FFG übertragen bzw. können – in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich – bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden. Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der FFG.

Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch das Land Oberösterreich zu genehmigen. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls vorab der Genehmigung des Landes Oberösterreich. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen sind zulässig, jedoch dem Land Oberösterreich anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die Bewertungskriterien werden in den jeweiligen Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden (siehe Punkt 1.5. und 1.6.) festgelegt.

4.5.2. Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, kann, sofern eine vorgesehene Förderungshöhe von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird, ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden. In diesen Fällen fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Die Voraussetzungen und das nähere Verfahren sowie die zur Anwendung kommenden formellen und materiellen Kriterien sind im Programmdokument bzw. im Ausschreibungsleitfäden zu regeln.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und zur ausgewogenen Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zur Anwendung.

4.6. Förderungsverträge

4.6.1. Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages, der zwischen der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber und der Abwicklungsstelle (4.1.) abzuschließen ist, gewährt werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Fördervertrages ist eine positive Förderentscheidung des Landes Oberösterreich.

Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich am folgenden Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 5.1.3.),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Landesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge,
14. die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (gemäß Punkt 1.3.).

4.6.2. Allgemeine Förderungsbedingungen

Die FFG hat für ihren Bereich allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) auszuarbeiten, die, sofern entsprechende Bestimmungen nicht in allfälligen Rahmenförderungsverträgen enthal-

ten sind, den Förderungsverträgen beizulegen sind.

4.7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.7.1. Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderung, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich nicht möglich (Ist die EU-Rechtsgrundlage der Förderung die AGVO, ist die Gewährung einer Förderung an Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen.)

4.7.2. Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungswerberin oder der potenzielle Förderungswerber bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

4.7.3. Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

4.7.4. Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument bzw. im Ausschreibungsleitfaden oder im Instrumentenleitfaden festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

4.7.5. Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

5. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht an die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

5.1. Kontrolle

5.1.1. Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln ist von der FFG zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die in Punkt 3. festgelegten Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind), und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Landes Oberösterreich oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förde-

rungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (=vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon Europe“) nicht überschreitet. Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 3. festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden. Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon-Programm vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, wird die Abwicklungsstelle durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubter Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

5.1.2. Berichte

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen, sind im Programmdokument bzw. im Ausschreibungsleitfaden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR sinngemäß.

Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die Berichte und Belege für jedes Vorhaben werden von der FFG geprüft (Tischprüfung), zusätzlich werden mittels risikobasierter Stichprobenauswahl Förderungsnehmer:innen zu Kontrollen vor Ort (PvO) ausgewählt. Dabei erfolgt zumindest stichprobenartig und ebenfalls risikobasiert (nach Fehler-anfälligkeit) eine Überprüfung der Belege sowie der Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

Die FFG berichtet in regelmäßigen Abständen – zumindest 1x jährlich – dem Land Oberösterreich in geeigneter Art und Weise über die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel.

5.1.3. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes Oberösterreich oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Ab-

- schluss des geförderten Vorhaben¹⁵ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
 11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 6 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser

¹⁵ Siehe Anhang 1.

Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

5.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung durch die Abwicklungsstelle an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschaliereten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 5.1.2.) und von der Abwicklungsstelle unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen.

5.3. Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

5.4. Verwertung der Forschungsergebnisse

Die mit Unterstützung der Abwicklungsstellen erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die oberösterreichische Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen.

Die Abwicklungsstelle kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte im jeweiligen Programmdokument bzw. Ausschreibungsleitfaden festlegen.

6. Veröffentlichung und Datenschutz

6.1. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird dem vollen Wortlaut sowie eine Kurzbeschreibung auf der Homepage des Landes Oberösterreich und der FFG veröffentlicht. Weiters wird von der FFG auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die 100.000,00 Euro übersteigt, eine Information veröffentlicht. Die FFG ist berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungswerber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben. Die FFG ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, sämtliche Meldeverpflichtungen, die sich aufgrund von EU-Vorschriften und/oder Bundesvorschriften (z.B. Transparenzdatenbank) auf Basis der gegenständlichen Richtlinie bzw. auf Basis der Programmdokumente bzw. Ausschreibungsleitfäden, deren Rechtsgrundlage die gegenständliche Richtlinie ist, ergeben, durchzuführen.

6.2. Datenschutzbestimmungen

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltführenden Stelle und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderwerber über die Datenverarbeitung der haushaltführenden Stelle und/oder der FFG informiert werden oder wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Angebote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfängerinnen und Empfängern von Fördermitteln als auch die Förder- und Zuwendungsstellen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der FFG ausdrücklich aufzuzeigen."

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG oder dem Land Oberösterreich gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der Abwicklungsstelle weitergegeben werden.

Eine detaillierte Beschreibung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Land Oberösterreich ist im Anhang 2 ersichtlich.

7. Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014; Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten bzw. Ausschreibungsleitfäden sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

8. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge auf Basis dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 1. Jänner 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig und somit beurteilbar eingebrachte Förderungsanträge sein. Auf Basis dieser Richtlinie kann – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - über förderbare Vorhaben bis 30.06.2027 entschieden werden.

8.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz vorzusehen. Dem Land Oberösterreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

- Anhang 1 Begriffsbestimmungen
- Anhang 2 Datenschutzinformation des Landes Oberösterreich

Anhang 1

Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“**: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„industrielle Forschung“**: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„angewandte Forschung“**: Anderer Begriff für industrielle Forschung.
4. **„experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. **„Durchführbarkeitsstudie“**: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
6. **„Personalkosten“**: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.
7. **„wirksame Zusammenarbeit“**: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
8. **„Nicht verteidigungsbezogene Anwendungen“**: für die Zwecke des Artikels 25e Anwendungen in anderen Produkten als den Verteidigungsgütern, die im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind;
9. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder

Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

- 10. „Forschungsinfrastruktur“:** Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da für Forschungsinfrastrukturprojekte in der Regel die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens ist, können gemäß § 36 ARR/Erläuterungen auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

- 11. „Innovationscluster“:** Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Be-

triebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Förderbar sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

12. „hochqualifiziertes Personal“: Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.

13. „Innovationsberatungsdienste“: Beratung, Unterstützung oder Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz oder Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und Schulung hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen (einschließlich digitaler Technologien und Lösungen).

14. „Innovationsunterstützende Dienste“: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, einschließlich solcher, die durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen).

15. „Organisationsinnovation“: Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem

Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

Folgende Kosten sind in dieser Kategorie förderbar:

- a) Personalkosten,
- b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

16. „Prozessinnovation“: Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovationen angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

17. „Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen“: Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen

gewährt werden. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.

- 18. „Ausbildungsbeihilfen“:** Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) Die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.

Begriffsbestimmungen und Spezifika für KMU – Beihilfen

Förderbare Kosten von Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der Union tätige KMU sind:

- a) Die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstitution verbunden sind, und/oder
- b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Folgende Investitionen können förderfähig sein:

- a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition betroffen sind oder

- b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie sind abschreibungsfähig;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätzen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden;
- b) in der betreffenden Betriebsstätte muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen;
- c) die geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen bleiben.

Weitere Begriffsbestimmungen

1. „Förderungsintensität“:

Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.

2. „Beginn der Arbeiten“:

Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als

Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

3. „Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:

Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

4. „Technologietransfer“:

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

5. „KMU - kleine und mittlere Unternehmen“:

Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

6. „KU – kleine Unternehmen“:

Sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

7. „Große Unternehmen“:

Sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

8. „Forschungscalls“:

Forschungscalls sind zeitlich begrenzte und inhaltlich definierte Ausschreibungen auf Basis von Förderungsprogrammen.

Anhang 2:

Datenschutzinformation Land Oberösterreich

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁶, dem Datenschutzgesetz (DSG)¹⁷ sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG),
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

¹⁶ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁷ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO bzw. Art. 6 Abs. lit. e DSGVO (Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.).
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)¹⁸ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

¹⁸ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.